

42. 1. Schließt das Verbot der Pfändung einer Forderung auch deren freiwillige Abtretung aus?
 2. Inwiefern ist die Cession von Alimentenforderungen, insbesondere der Witwenpensionen gestattet?

III. Civilsenat. Urth. v. 5. April 1881 i. S. M. (Bekl.) w. Sch. (kl.)
 Rep. III. 401/81.

- I. Landgericht Kassel.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vermögenslose Witwe des Stadtgerichtsrates Sch., welche auf Grund des kurhessischen Staatsdienstgesetzes von 1831 eine in monatlichen Raten zahlbare Pension von 500 M. jährlich bezieht, hatte zur Deckung einer Schuld von 1200 Thalern monatliche Beträge ihrer Pension von je 24 M. an den Beklagten abgetreten.

Unter Bezugnahme auf §. 99 des oben genannten Staatsdienstgesetzes, welcher die Beschlagnahme von Witwenpensionen verbietet, sowie auf §. 749 C.P.D. klagte die Witwe Sch. darauf, daß Beklagter schuldig sei, die Auszahlung der bei der Pensionskasse infolge Einspruches des Beklagten bereits hinterlegten Pensionsbeträge, sowie die fernere ungeschmälerete Auszahlung ihrer Pension geschehen zu lassen.

Der Richter erster Instanz verurtheilte den Beklagten nach dem

Klagantrage, weil nach §. 99 des kurhessischen Gesetzes und nach §. 749 Ziff. 7 C.P.D. die in Rede stehende Pension der Beschlagnahme entzogen, somit unveräußerlich sei; der Richter zweiter Instanz bestätigte dieses Urteil, weil die Pension die Natur von Alimenten habe und darum nicht veräußerlich sei.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Ungültigkeit der Abtretung eines Theiles der Pension, welche die Klägerin auf Grund des kurhessischen Staatsdienstgesetzes von 1831 im Betrage von jährliche 500 M. bezieht, kann weder aus §. 99 dieses Gesetzes noch aus §. 749 C.P.D. hergeleitet werden. Diese beiden Gesetze erklären zwar die Beschlagnahme bezw. Pfändung einer Pension von solchem Betrage für unstatthaft, sprechen aber damit nicht von selbst auch das Verbot ihrer freiwilligen Abtretung aus.

Ihrem Begriffe nach ist die Pfändung eine Form der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners, sie erfolgt auf Betreiben des Gläubigers, gegen den Willen des Berechtigten, unter der Autorität des Gerichts, wogegen die Abtretung oder Veräußerung ein privatrechtlicher Titel ist, welchen der Berechtigte freiwillig einräumt. In ihrem Erfolge können Pfändung oder Abtretung auf das gleiche Ziel, die Befriedigung eines Gläubigers, gerichtet sein, sie unterscheiden sich aber stets durch das Moment der Freiwilligkeit, welches in einem Falle vorliegt, im anderen nicht: hier ein aus der freien Disposition des Berechtigten hervorgegangener Akt, dort eine gegen den Willen des letzteren sich vollziehende Thatsache. Dies ergibt, daß, wenn bezüglich gewisser Gegenstände die Pfändbarkeit ausgeschlossen wird, damit nur ein Recht des Gläubigers, aus solchen Gegenständen wider den Willen des Schuldners sich Befriedigung zu verschaffen, entzogen wird, während da, wo die Unveräußerlichkeit besteht, dem Schuldner das freie Dispositionsrecht genommen ist. Pfändung ist zwangsweise Abtretung. Die Abtretbarkeit oder Übertragbarkeit einer Forderung darf also nicht überhaupt verboten sein, wenn eine Pfändung bewerkstelligt werden soll; andererseits aber folgt daraus, daß die Pfändung im einzelnen Falle untersagt ist, noch keineswegs, daß der Forderungsberechtigte auch in seiner Veräußerungsbefugnis beschränkt wäre. Die Übertragbarkeit einer Forderung ist als der generelle Begriff, das majus, aufzufassen; wird

daher die zwangsweise Übertragung gesetzlich ausgeschlossen, so ist nicht auch von selbst schon deren Abtretung überhaupt als verboten zu erachten, wenngleich nicht in Abrede gezogen werden kann, daß der legislatorische Grund, welcher für jene Ausschließung spricht, in manchen Fällen auch dieses Verbot empfiehlt und in der That nicht selten eine gleichartige Behandlung in beiden Beziehungen herbeigeführt hat.

Ist hiernach der von der Klägerin vorgenommene Cessionsakt nicht darum für ungültig zu erklären, weil die abgetretene Pensionsforderung einer Pfändung nicht unterliegt, so kann weiterhin auch die dem Berufungsurteil zu Grunde liegende Erwägung nicht für richtig erachtet werden, daß der angefochtenen Cession keine Wirksamkeit zukomme, weil die Cessibilität von Alimentenforderungen gesetzlich ausgeschlossen sei.

Das gemeine Recht enthält keine positiven Bestimmungen, in welchen ein unbeschränktes Verbot der Cession von Alimenten ausgesprochen wäre. Mit Recht hat sich deshalb die neuere Doktrin und Praxis bei Erörterung der Cessibilität solcher Forderungen von den Erwägungen leiten lassen, welche aus der rechtlichen Natur des Verhältnisses sich ergeben. Von diesem Standpunkte aus ist nun zwar ein Alimentenanspruch für nicht cessibel zu erklären, soweit er in Absicht auf Qualität oder Quantität durch die Person des Berechtigten bestimmt ist, soweit also der Inhalt der Leistung wegen seiner Beziehung auf diese Person durch die Geltendmachung der Forderung seitens eines Anderen eine Änderung erleiden würde. Wosfern aber eine solche individuell beschränkte und begrenzte Forderung nicht in Frage steht, der Alimentenanspruch vielmehr periodisch wiederkehrende, ein für allemal fixierte Geldleistungen betrifft, kann der Abtretung solcher Reichnisse ein begründetes Hindernis nicht im Wege stehen. Auch daraus, daß die betreffende Alimentenleistung, wie dies bei der klägerischen Pension unterstellt werden kann, darauf berechnet ist, den notdürftigen Lebensunterhalt der Bezugsberechtigten zu befriedigen, läßt sich ihre Unübertragbarkeit nicht ableiten; denn abgesehen davon, inwieweit hier der Zweck, welcher mit der Leistung erreicht werden soll, zum Inhalt der Leistung selbst gehört, so muß jedenfalls angenommen werden, daß im allgemeinen der gedachte Zweck auch durch Veräußerung und Wertverteilung von gewissen Pensionsbezügen sich verwirklichen läßt.

Endlich ist die Unübertragbarkeit der klägerischen Pension auch nicht mit dem Hinweis auf §. 26 des (preussischen) Gesetzes vom

26. März 1872 zu begründen, da das hier aufgestellte Cessionsverbot nur auf die Pensionen unmittelbarer Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten sich bezieht und für die analoge Ausdehnung dieser Specialbestimmung auf die Witwenpensionen die genügenden Gründe fehlen."